

RS Vwgh 1986/9/24 83/01/0285

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1986

Index

16/02 Rundfunk

20/08 Urheberrecht

91/01 Fernmeldewesen

Norm

RundfSEmpfAnIV 1965 §2 Abs4 lit a;

UrhG §17 Abs3 Z2 lit a idF 1980/321;

Rechtssatz

Bei der Auslegung des in § 17 Abs 3 Z 2 lit a UrhG idF der Novelle 1980 verwendeten Begriffs der "Gemeinschaftsantennenanlage" im Sinne des § 2 Abs 4 lit a Rundfunkverordnung ist unter "Gemeinschaftsantennenanlage" eine nach Fernmelderecht bewilligungsbedürftige technische Einrichtung näherhin eine Antennenanlage zu verstehen, die "unter Verwendung von Verbindungsleitungen für mehrere Empfangsanlagen auf verschiedenen Standorten errichtet wird (es sei denn, die Standorte aller Empfangsanlagen befinden sich auf zusammenhängenden Grundstücken und kein Teil der Anlage benützt und kreuzt einen öffentlichen Weg)".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1983010285.X04

Im RIS seit

26.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at